Tierhalterhaftung bei Vermögen unter Verwaltung.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Walter Lindenborn,

Regierungsreferendar in Cassel.



Referent: Geheimer Justizrat Professor Dr. Leonhard.

§ 1.

Zweck der vorliegenden Arbeit ist, die Haftung für Schäden zu erörtern, die solche Tiere anrichten, die zu einem unter Verwaltung stehenden Vermögen gehören, z. B. zu einer Konkursmasse. Es ist zunächst auf die allgemeinen Voraussetzungen der Tierschadenshaftung einzugehen.

§ 2.

Geschichte.

§ 3.

§ 833 BGB. **Begriff des Tierhalters.**

§ 4.

Eigenes Verschulden. Vertragsverhältnis zwischen Tierhalter und Verletztem.

§ 5.

Tierhalterhaftung im Konkurse.

Für die Person des Haftpflichtigen ist auch hier das Prinzip des aktiven Interesses entscheidend. Daher können weder die Kunden des Geschäfts, in dem das Tier dient, noch der Konkursverwalter und auch nicht die Konkursgläubiger Tierhalter sein; auch die Konkursmasse nicht, da sie kein Rechtssubjekt ist. Tierhalter ist vielmehr der Gemeinschuldner.

Der Verletzte ist kein Konkursgläubiger, da sein Anspruch erst während des Verfahrens entsteht; auch ist er kein Aus- oder Absonderungsberechtigter, da die Voraussetzungen der §§ 43 ff., 47 ff. K.-O. nicht auf ihn zutreffen; er ist vielmehr Massegläubiger nach §§ 57 ff. K.-O.

Führt der Konkursverwalter das Unternehmen des Gemeinschuldners, in dem das Tier seine Dienste leistet, nach Konkurseröffnung weiter, so ist der Verletzte Massegläubiger nach § 59 Nr. 1 K.=O., denn sein Anspruch entsteht mittelbar aus einer „Handlung" des Konkursverwalters. Für alle sonstigen Fälle kommt § 58 Nr. 2 K.=O. (Verwaltungsunkosten) in Betracht. Eine Konkurrenz zwischen § 59 Nr. 1 und § 58 Nr. 2 K.=O. ist nicht möglich.

Schuldner des Verletzten ist ohne Rücksicht auf das Konkursverfahren der Gemeinschuldner als Tierhalter. Berücksichtigt man die Stellung des Verletzten als Massegläubiger, so werden seine Schuldner nicht etwa die Konkursgläubiger, weil die Ansicht Kohlers, Schuldner der Massegläubiger seien die Konkursgläubiger, abzulehnen ist. Denn das Besitzpfandrecht der Konkursgläubiger an der Masse, welches Kohler zur Begründung seiner Ansicht annimmt, ist nicht vorhanden.

Schuldner des Verletzten ist und bleibt der Gemeinschuldner. Dieser haftet im allgemeinen nur mit der Konkursmasse, da der Anspruch erst während des Verfahrens entsteht. Wenn jedoch der Verletzte zu dem Gemeinschuldner in einem schon vor Konkurseröffnung abgeschlossenen Vertragsverhältnis steht und dieser Vertrag nicht gemäß §§ 17, 22, 23, Abs. 2 K.=O. aufgehoben ist, so kann der Verletzte den Gemeinschuldner auch mit seinem konkursfreien Vermögen in Anspruch nehmen. Es muß sich jedoch der erlittene Schaden als eine Verletzung der Vertragspflichten des Gemeinschuldners (z. B. § 618 BGB.) darstellen und der Geschädigte muß aus dem Vertrage klagen. Die Haftung des konkursfreien Vermögens rechtfertigt sich in diesem Falle deshalb, weil der Gemeinschuldner auch abgesehen von dem Konkursverfahren dem Verletzten unbeschränkt verantwortlich wäre.

Auch nach Beendigung des Konkurses kann sich der Verletzte im allgemeinen nur an die aus der Masse zurückgebliebenen Gegenstände halten. Nur wenn er in einem Vertragsverhältnis zum Gemeinschuldner steht, und die eben genannten Voraussetzungen zutreffen, haftet der Gemeinschuldner unbeschränkt.

Auch der Konkursverwalter persönlich ist dem Verletzten haftbar, wenn sich der Eintritt des Tierschadens gleichzeitig als Folge der Unterlassung der dem Verwalter obliegenden Pflichten darstellt.

Im Prozesse des Verletzten gegen die Masse ist nicht der Gemeinschuldner, sondern der Konkursverwalter Partei kraft seines Amtes.

§ 6.

Sonderfälle des Konkurses.

I. Juristische Personen, Vereine.

II. Über die Person des Gemeinschuldners im Nachlaßkonkurse herrscht Streit. Für die Haftung für während des Konkurses entstandene Tierschäden kommt jedoch nur der Erbe in Frage. Der Verletzte ist im Nachlaßkonkurse auch Konkursgläubiger, da sein Anspruch zu den Verwaltungsunkosten der Masse gehört; diese wiederum fallen unter die Nachlaßverbindlichkeiten, weil sie „den Erben als solchen treffende Verbindlichkeiten" sind.

Der Erbe kann mit seinem Privatvermögen im allgemeinen nicht haftbar gemacht werden, da der Nachlaßkonkurs seine Haftung fast stets auf den Nachlaß beschränkt.

§ 7.

Nachlaßverwaltung, Nachlaßpflegschaft, Testamentsvollstreckerschaft.

Druck von Friedr. Scheel, Cassel.